

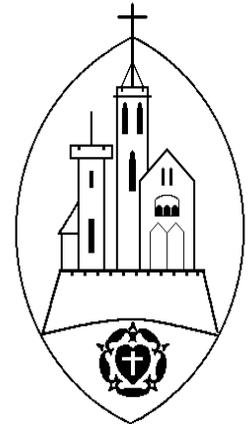
# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

---



## Inhalt

Beschlüsse der Landessynode zu den Wahlen	174
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. November 2004	175
Kirchengesetz zur Einführung von Kreispfarrstellen vom 19. November 2004	180
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. November 2004	182
Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates vom 19. November 2004	182
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 19. November 2004	183
Vorläufige Ordnung für die Visitation von Kirchgemeinden und Kirchspielen vom 26. Oktober 2004	184
Neufassung der Ordnung für die Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. August 2004	186
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	187
Freie Mitarbeiterstellen	188
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	188
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Besetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für die Amtszeit bis zum 30. April 2006	189
HINWEISE	
Hinweis in eigener Sache	190
BEILAGEN	
Fragebogen zur Visitation gemäß § 6 Abs. 2 Vorl. Visitationsordnung	
Kollektenplan 2005	

---

## Beschlüsse der Landessynode zu den Wahlen

### 1. Entsendung von 6 Synodalen in die Föderationssynode

Die Landessynode hat am 18. November 2004 gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Mitglieder in die Föderationssynode entsandt:

- Sabine Bujack-Biedermann
- Dietmar Hein
- Ulrike Köhler
- Hubertus Merker
- Kerstin Rösel
- Ulrich Töpfer

### 2. Wahl von 5 Synodalen aus der Landessynode für die Teilkirchen- und die Föderationskirchenleitung

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 19. November 2004 aus ihrer Mitte gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Mitglieder in die Teilkirchenleitung (Landeskirchenrat) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gewählt. Diese sind zugleich Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation:

- Sabine Bujack-Biedermann
- Dieter Fischer
- Superintendent Ralf-Peter Fuchs
- Karl Pfifferling
- Pfarrer Peter Taeger

### 3. Entsendung von 4 Synodalen in den Wahlvorbereitungsausschuss der Föderationssynode

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 18. November 2004 gemäß der Geschäftsordnung für die Föderationssynode für die Vorbereitung von Wahlen (Präsidium und Ausschüsse der Föderationssynode), die der Föderationssynode obliegen, folgende Mitglieder in den Wahlvorbereitungsausschuss entsandt:

- Dr. Wolfgang Güth
- Annegret Köhlmann
- Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr
- Superintendent Wolfgang Robscheit

### 4. Nachwahl zweier Vertreter für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 19. November 2004 gemäß Nr. 3.3 der Ordnung für eine Gleichstellungsbeauftragte in den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten gewählt:

- Pfarrer Thomas-Michael Robscheit
- Iris Nusseck

### 5. Nachwahl eines Vertreters für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 19. November 2004 gemäß § 2 der Vereinbarung über die Errichtung der Fachschule in das Kuratorium entsandt:

- Roland Kabisch

### 6. Wahl eines theologischen Beisitzers für das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 19. November 2004 den theologischen Beisitzer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Verwaltungsgericht der Föderation sowie zwei Stellvertreter für die Amtszeit vom 1. Dezember 2004 bis 30. April 2006 gewählt:

Superintendent Roland Voigt

1. Stellvertreter: Pfarrer Henrich Herbst
2. Stellvertreter: Pfarrer Johannes Ziethe

(Die Synode der Föderation hat das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation am 20. November 2004 beschlossen.)

### 7. Wahl eines Vorsitzenden für die Disziplinarkammer

Die Landessynode hat am 19. November 2004 auf Vorschlag des Nominierungsausschusses den Vorsitzenden der Disziplinarkammer sowie seine beiden Stellvertreter für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 bei 3 Enthaltungen gewählt:

Vorsitzender: Dr. Horst Proetel, Vorsitzender Richter am OLG a. D.

1. Stellvertreter: Dr. Gerd Holle, Richter am Amtsgericht
2. Stellvertreter: Jürgen Matz, Regierungsdirektor

**A. Gesetze und Verordnungen**

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Thüringen**

vom 19. November 2004

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 77 Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 163), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht	
I. Abschnitt	
Grundlegende Bestimmungen	§§ 1 - 7
II. Abschnitt	
Die Kirchengemeinde	§§ 8 - 34
III. Abschnitt	
Das Pfarramt	§§ 35 - 54
IV. Abschnitt	
Die Superintendentur (der Kirchenkreis)	§§ 55 - 63
V. Abschnitt	
Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt	§§ 64 - 67
VI. Abschnitt	
Die Landessynode	§§ 68 - 81
VII. Abschnitt	
Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat	§§ 82 - 87
VIII. Abschnitt	
Der Landesbischof und die Visitatoren	§§ 88 - 94 b
IX. Abschnitt	
Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit	§§ 95 - 98 a
X. Abschnitt	
Das Finanzwesen	§§ 99 - 102
Letzter Abschnitt	
Schlussbestimmungen	§§ 103 - 106.“

2. In §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 Satz 2, 11, 21 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 2 Satz 1, 27 Abs. 3 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 3, 34, 37 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1, 46, 47 Abs. 2 Satz 2, 49 Satz 1, 51 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 56 c Abs. 2, 56 e Abs. 5 Satz 2, 56 h Abs. 2 Satz 3, 59 Abs. 2 Buchst. i) und j), 63 Abs. 1 und 4, 65, 66 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 Satz 2, 97 Abs. 3 und 99 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Ordnung des kirchlichen Lebens“ durch die Bezeichnung „Leitlinien kirchlichen Lebens“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen“ ausgeschrieben.
5. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „übergemeindliche Pfarrer“ durch die Worte „Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindegemeinderates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindegemeinderat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
Nach den Worten „zwei Drittel“ werden die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Notwendige Auslagen werden von der Kirchengemeinde erstattet.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „zeitraubende“ durch das Wort „zeitaufwendige“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur, zur Kirchengemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.“
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „in dieser Kirchgemeinde festangestellter Pfarrer“ durch die Worte „zum Dienst in dieser Kirchgemeinde berufener Pfarrer“ ersetzt.
10. In § 26 Satz 3 werden die Worte „oder ein Mitglied des Landeskirchenrates“ durch die Worte „ , der Visitor oder das Kirchenamt“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „diesen Paragraphen“ durch die Worte „diese Bestimmung“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
  - Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein, hat aber jedenfalls zur Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Hat ein persönlich beteiligtes Mitglied an der Abstimmung teilgenommen, ist der Beschluss nur dann unwirksam, wenn nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“
  - Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; in seinem Satz 1 werden nach den Worten „über den Superintendenten“ die Worte „ , den Visitor“ eingefügt.
12. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Superintendent, der Visitor, der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder deren Vertretung, Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes und der Landessynode oder vom Kirchenamt beauftragte Mitarbeiter können jederzeit an den Verhandlungen teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn das Kirchenamt nach Anhörung des Superintendenten, des Visitors und des Vorstands des Kreiskirchenamtes auflösen und den betreffenden Mitgliedern des Gemeindegemeinderats die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen.“
  - In Absatz 2 werden die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt über den Landeskirchenrat“ ersetzt.
14. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „der Anstellung als Pfarrer und als Pastorin“ durch die Worte „für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis“ ersetzt.
- 14.a) In § 38 Abs. 4 wird die Paragraphenangabe „§§ 42 und 43“ durch die Paragraphenangabe „40, 42 und 43“ ersetzt.
15. § 40 wird wie folgt gefasst:  
„Jeweils nach zehn Jahren des Dienstes in derselben Gemeindegemeinde prüft der Visitor mit den an ihrer Übertragung Beteiligten, ob der Pfarrer weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
16. In § 42 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitor“ ersetzt.
17. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „in ihrem Pfarrort“ durch die Worte „an ihrem Dienstsitz“ ersetzt.
  - Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:  
„Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat genehmigt werden.“
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindegemeindestellen“ durch das Wort „Pfarrstellen“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindegemeindestellen“ durch die Worte „Gemeindegemeindestellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur (Kreis Pfarrstellen)“ ersetzt.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Kirchenamt kann Pfarrern auch ohne Übertragung einer Gemeinde- oder Kreis Pfarrstelle eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anstellung oder hauptamtliche Beschäftigung von Pfarrern durch kirchliche Werke bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.“
  - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „übergemeindliche Pfarrer nach“ durch die Worte „Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für die Inhaber von Kreis Pfarrstellen.“
20. In § 53 wird das Wort „Pfarrhelfer“ durch das Wort „Pfarrvikare“ ersetzt.
21. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Pfarrer, denen eine Gemeinde- oder Kreis Pfarrstelle übertragen ist oder die eine solche verwalten, und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben bilden einen Pfarrkonvent.“
22. § 56 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 wird das Wort „Gemeindegemeindestellen“ durch die Worte „Gemeinde- und Kreis Pfarrstellen“ ersetzt.

- b) In Nummer 8 werden die Worte „und dem Landeskirchenrat“ durch die Worte „, dem Kirchenamt und dem Visitor“ ersetzt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationssynode stellen.“
- d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:  
Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landessynode (§ 69) und der Föderationssynode (Art. 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
- e) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:  
„11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.“
23. § 57 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitor“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Abberufung“ die Worte „der Visitor,“ eingefügt.
24. § 59 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:  
„die Visitation der Kirchengemeinden im Zusammenwirken mit dem Visitor,“.
25. § 63 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindepfarrstelle“ durch die Worte „Gemeinde- oder Kreispfarrstelle“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Abberufung“ die Worte „der Visitor,“ eingefügt.
- 25.a) In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
26. Die Überschrift zum V. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt“.
27. § 67 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kreiskirchenämter können Außenstellen unterhalten.“  
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
c) Absatz 2 wird aufgehoben.
28. § 68 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie ist unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.“  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„Sie wählt den Landesbischof und die Visitatoren.“  
bb) In Nummer 5 werden die Worte „des Landeskirchenrats und“ durch die Worte „des Kirchenamtes und des Landeskirchenrates sowie“ ersetzt.  
cc) Es wird eine neue Nummer 8 eingefügt mit folgendem Wortlaut:  
„Sie wählt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder kirchlicher Spruchkörper.“
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9; dabei werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
29. § 69 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„dem Landesbischof, den Visitatoren, den Dezenten des Kirchenamtes mit Dienst Sitz in Eisenach und dem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörenden theologischen Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes“.
30. Die Überschrift zum VII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat“
31. § 82 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:  
„A. Das Kirchenamt“
32. § 82 wird wie folgt gefasst:  
„§ 82  
(1) Das Kirchenamt ist die zum Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche berufene gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landeskirchenrates, des Landesbischofs und der weiteren Organe der Föderation gehören und nicht anderen Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen sind. Das Kirchenamt handelt durch das Kollegium, seine Dezenten und Ausschüsse.  
(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:  
1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung sowie der Erlass von Verwaltungsanordnungen,  
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,  
3. die rechtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,  
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,  
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pastorinnen,  
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise) bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,  
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise),  
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke,  
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Landeskirche,  
10. die Finanz-, Stellen- und Personalplanung,  
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Abhaltung oder Mitwirkung bei den theologischen und den sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,

12. Stellenbesetzungen, soweit nicht die Landessynode, der Landeskirchenrat oder die Organe der Föderation zuständig sind,
13. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
14. die Aufsicht über die Christenlehre und den Religionsunterricht,
15. die Anordnung allgemeiner, außerordentlicher Gottesdienste,
16. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung allgemeiner Kirchensammlungen,
17. die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst,
18. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
19. die Pflege des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens,
20. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung des sonstigen Finanzwesens und der Vermögensverwaltung.
- (3) Die weiteren Aufgaben des Kirchenamtes für die Föderation und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.“
33. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a und 82 b eingefügt:
- „§ 82 a
- (1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Es ist in Dezernate gegliedert.
- (2) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, dem unter dem Vorsitz eines Präsidenten die Leiter der weiteren Dezernate, der Landesbischof und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören. Ständige Vertretung des Präsidenten ist ein nicht-theologischer Dezernent, welcher seinen Dienstsitz am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes haben soll (Vizepräsident). Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Willenserklärungen, die das Kollegium des Kirchenamtes abgibt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, soweit es die Geschäftsordnung vorsieht, eines anderen seiner Mitglieder.
- (4) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation bedarf.
- § 82 b
- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung der Föderation gewählt. Die Dezernenten des Kirchenamtes führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.
- (2) Bei Stellenerledigung hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht. Die Kirchenleitung der Föderation ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Landesbischof, der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Präsident der Landessynode und der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemeinsam mit dem Mitglied des Kollegiums nach Absatz 1, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Die Kirchenleitung der Föderation ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.
- (4) Wird dem Mitglied des Kollegiums zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.
- (5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Kollegiums in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Kirchenleitung es auf gemeinsamen Antrag des Landesbischofs und des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.“
34. § 83 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:  
„B. Der Landeskirchenrat“
35. § 83 wird wie folgt gefasst:
- „§ 83
- (1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Organ, in dem die Landessynode, der Landesbischof, das Kirchenamt sowie der Vorstand des Diakonischen Werkes in ständiger Arbeit zusammenwirken.
- (2) Soweit nicht die Zuständigkeit der Föderation gegeben ist, hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und Förderung von Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension,
  2. Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt),
  3. Vorbereitung von Kirchengesetzen,
  4. Erlass von Verordnungen,
  5. Erlass von Notgesetzen (§ 98),
  6. vorläufige Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben (§ 101 Satz 2).
- (3) Der Landeskirchenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben einer ständigen Vertretung der Landessynode (Ständiger Ausschuss) wahr.“
36. § 84 wird wie folgt gefasst:
- „§ 84
- (1) Dem Landeskirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. der Präsident der Landessynode und die fünf weiteren synodalen Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,

2. der Landesbischof und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach,  
3. die Visitatoren.  
(2) Das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende theologische Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes, der Propst des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.“
37. § 85 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein nicht-theologisches Mitglied des Landeskirchenrates nach der Geschäftsordnung“ durch die Worte „der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes“ ersetzt.  
b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein Visitator auf Vorschlag des Landesbischofs.“  
c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
d) Absatz 2 wird aufgehoben.
38. § 86 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 werden die Worte „und Beamten“ gestrichen.  
b) Absatz 3 wird aufgehoben.
39. § 87 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Landeskirchenrat berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die mindestens im Abstand von zwei Monaten stattfinden sollen.“  
bb) Satz 3 wird aufgehoben.  
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
40. Die Überschrift zum VIII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Der Landesbischof und die Visitatoren“
41. Vor § 88 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
„A. Der Landesbischof“
42. § 88 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „liegt es ob“ durch die Worte „obliegt es“ ersetzt  
b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Er tauscht mit den Visitatoren Erfahrungen aus und berät mit ihnen über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Bischofskonvent).“  
c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6; das Wort „brüderliche“ wird durch das Wort „geschwisterliche“ ersetzt.
43. § 89 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Abhaltung von Visitationen in allen Kirchgemeinden.“  
b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„Er vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.“  
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
44. In § 90 werden nach dem Wort „Superintendentenkonvents“ die Worte „sowie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes und der Föderationssynode“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:  
„Im Wechsel mit dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist er Vorsitzender des Bischofskonvents und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.“
45. § 94 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dieser besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden und je drei weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern der Landessynode.“  
b) In Absatz 6 werden die Worte „Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand“ durch die Worte „der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand“ ersetzt.
46. Nach § 94 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
„B. Die Visitatoren“
47. Es werden folgende §§ 94 a und 94 b eingefügt:  
„§ 94 a  
(1) Der Visitator ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Aufsichtsbezirks berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Ordnung der Föderation Mitglied des Bischofskonventes, der Kirchenleitung und der Personalkommission des Kirchenamtes. Er führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat.“  
(2) Der Visitator ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden seines Aufsichtsbezirks berechtigt.  
(3) Der Visitator hat für den Aufsichtsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:  
1. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.  
2. Er führt das Gespräch mit den Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und wirkt in den diese betreffenden Personalangelegenheiten mit.  
3. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreisen), Einrichtungen und Werken.  
4. Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der Öffentlichkeit.  
5. Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Angelegenheiten.  
(4) Der Visitator kann im Auftrag des Landesbischofs Ordinationen vollziehen. Unbeschadet des Rechts des Landesbischofs obliegt ihm im Zusammenwirken mit den Superintendenten die Visitation im Aufsichtsbezirk.

(5) Die Visitatoren nehmen an ihrem Dienstsitz einen Predigtauftrag wahr. Sie haben ihren Dienstsitz in der Regel am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirkes. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienststellen.

§ 94 b

(1) Die Visitatoren werden von der Landessynode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode gewählt. Vor der Wahl sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirks zu hören.  
 (2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Landessynode ist an die Vorschläge nicht gebunden.  
 (3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode gemeinsam mit dem Visitor, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stellen geraten erscheint. Der Landeskirchenrat und die Superintendenten des Aufsichtsbezirks sind zu hören. Die Landessynode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.  
 (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 b Abs. 4 und 5 für Visitatoren entsprechend.“

48. Die Überschrift zum IX. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
 „Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit“
49. § 95 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:  
 „A. Die Gesetzgebung“
- 49.a) In § 95 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „ , Superintendenturen (Kirchenkreise)“ eingefügt.
50. § 96 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes oder des Landeskirchenrates oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte der Landessynode in mindestens zweimaliger Lesung.“
51. Nach § 98 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
 „B. Die kirchliche Gerichtsbarkeit“
52. Es wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98 a

(1) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. zur Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen kirchenleitender Organe, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Kirchenbeamten betreffen oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind (Verwaltungsstreitigkeiten),
4. bei Amtspflichtverletzungen nach dem Disziplinargesetz,
5. nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen

Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.“

- 52.a) § 100 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Deren Vertretung obliegt dem Kirchenamt; das Nähere und die Verwaltung der Pfarreipfründen wird durch Kirchengesetz geregelt.“
53. In § 102 werden die Worte „Rechnungsamt des Landeskirchenrats“ durch das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.
54. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen.
55. Nach § 104 wird ein neuer § 105 eingefügt:
- „§ 105
- Die in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
56. Der bisherige § 105 wird § 106.

Art. 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 2004/2005 (28. November 2004) in Kraft.
- (2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entsprechend den Änderungen dieses Kirchengesetzes in neuer Fassung bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Eisenach, den 19. November 2004  
 (1021)

*Die Landessynode  
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
 in Thüringen*

*Herbst                      Dr. Kähler  
 Präsident                    Landesbischof*

**Kirchengesetz  
 zur Einführung von Kreispfarstellen  
 vom 19. November 2004**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) vom 27. März 2004 (ABl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen und Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „des Landeskirchenrates“ durch die Worte „des Kollegiums des Kirchenamtes, von Visitatoren und Visitorinnen“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - a) die Mitteilung und gemäß § 8 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und
    - b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitor bzw. die Visitorin oder eine vom Kirchenamt beauftragte Person voraus.“
  - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „innerhalb von vier Wochen“ die Worte „nach ihrer Bekanntgabe“ eingefügt.
3. In den §§ 2 bis 8 und 10 bis 14 wird jeweils die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. Es werden ein neuer Abschnitt II mit der Überschrift „Kreispfarrstellen“ und folgende neuen §§ 13 bis 15 eingefügt:

„§ 13

Begriff, befristete Übertragung, Dienstsitz

- (1) Kreispfarrstellen sind Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Sinne des Pfarrerrechts, welche die Kreissynode im Rahmen des der Superintendentur von der Landessynode zugewiesenen Stellenkontingents errichtet (§ 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 d Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung).
- (2) Die Übertragung von Kreispfarrstellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.
- (3) Der Dienstsitz wird vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.

§ 14

Besetzung und Ausschreibung

- (1) Die Besetzung einer Kreispfarrstelle obliegt einem Wahlausschuss der Kreissynode; sie bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Dem Wahlausschuss gehö-

ren die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode an.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 15

Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer oder Pastorinnen beworben, so stellt der Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.

(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 9 Abs. 2 bis 6 und § 11 entsprechende Anwendung.“

5. Der bisherige Abschnitt II mit § 13 wird zu Abschnitt III mit § 16; dabei wird jeweils die Bezeichnung „allgemeinkirchliche Aufgaben“ durch die Bezeichnung „landeskirchliche Aufgaben“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt III mit § 14 wird zu Abschnitt IV mit § 17.

Art. 2

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997, S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

Art. 37 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeinkirchliche Aufgaben sind solche, für die Stellen für übergemeindliche Aufgaben auf der Ebene der Superintendenturen (Kreispfarrstellen) oder der Landeskirche (Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben) eingerichtet sind.“

Art. 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, im Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes entsprechend den Bestimmungen der Verfassung die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen.

Eisenach, den 19. November 2004  
(4403-01)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst*                      *Dr. Kähler*  
*Präsident*                 *Landesbischof*

## Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. November 2004

### § 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Fassung vom 6. Februar 1984 (ABl. S. 68), zuletzt geändert am 5. April 2003 (ABl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Tagungsort ist in der Regel Eisenach.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „einen Ständigen Ausschuss“ durch die Worte „mit den weiteren Mitgliedern des Landeskirchenrates den Ständigen Ausschuss der Landessynode“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landessynode“ die Worte „gelegentlich von Sitzungen des Landeskirchenrates“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Der Ständige Ausschuss ist zugleich Bischofswahl-ausschuss gemäß § 3 Bischofswahlgesetz.“
  - d) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen in der Regel an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses beratend teil. Festlegungen zu Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Ständigen Ausschuss gemeinsam mit dem Kollegium des Kirchenamtes getroffen.“
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Tagungen der Landessynode teil. Referatsleiter und Referatsleiterinnen des Kirchenamtes und andere sachkundige Personen können zur Berichterstattung und Auskunftserteilung zu den Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vom Vorstand der Landessynode hinzugezogen werden.“

5. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Erklärungen und Mitteilungen des Landeskirchenrates und des Kirchenamtes.“
6. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „und auch den Mitgliedern des Landeskirchenrates“ durch die Worte „sowie den Mitgliedern des Kollegiums des Kirchenamtes, den Visitatoren und dem dem Landeskirchenrat angehörenden Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
7. In §§ 2 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 9, 9 a, 9 b, 13 Abs. 1, 24 Abs. 2, 24 a Abs. 1 Satz 2 und 28 wird die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

### § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Eisenach, den 19. November 2004  
(1101)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst*                      *Dr. Kähler*  
*Präsident*                 *Landesbischof*

## Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates

vom 19. November 2004

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Art. 1

Das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates vom 15. November 1986 (ABl. 1987, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Kirchengesetz über die Wahl der Visitatoren“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Wenn feststeht, dass und zu welchem Zeitpunkt ein Visitor in den Ruhestand versetzt wird oder aus anderen Gründen aus dem Landeskirchenrat ausscheidet, unterrichtet der Landesbischof den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen nächster Sitzung und gibt Gelegenheit zur Erörterung des Sachverhalts.  
(2) Der Landeskirchenrat beschließt, in welcher Tagung der Synode er seinen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung einbringen wird und teilt dies alsbald den Synodalen mit. Zugleich unterrichtet er über den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und darüber, welche Stelle durch die Wahl zu besetzen ist.  
(3) Nach der Erörterung in der Sitzung des Ständigen Ausschusses beruft der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss, der den Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Wahlvorschlags berät. Der Nominierungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:  
a) der Landesbischof,  
b) zwei weitere hauptamtliche Mitglieder des Landeskirchenrates (Visitatoren, Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach),  
c) zwei Superintendenten des zu besetzenden Aufsichtsbezirks,  
d) drei Synodale, die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sein sollen.  
(4) Der Nominierungsausschuss hat das Recht, Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter, kirchliche Dienststellen und Einrichtungen über mögliche Kandidaten zu befragen. Durch den Nominierungsausschuss wird eine Kandidatenliste erarbeitet, die dem Landeskirchenrat spätestens acht Wochen vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, zu übergeben ist. Der Landeskirchenrat berücksichtigt das Arbeitsergebnis des Ausschusses, ist aber an die Kandidatenliste nicht gebunden.  
(5) Vor der endgültigen Aufstellung seines Wahlvorschlags hört der Landeskirchenrat die Superintendenten des Aufsichtsbezirks.  
(6) Der Landeskirchenrat unterrichtet den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen letzter Sitzung vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, über die von ihm vorgesehenen Kandidaten und gibt Gelegenheit zur Erörterung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Auf der Tagung der Synode, für die die Wahl eines Visitors vorgesehen ist, wird nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes das Wahlverfahren durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Kirchenamtes, welcher seinen Dienstsitz in Eisenach hat, erläutert.“  
b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Außerdem ist das Ergebnis der Anhörung den Superintendenten mitzuteilen.“
4. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Superintendenten des Aufsichtsbezirks haben die Möglichkeit, vor Beginn der Aussprache durch einen oder zwei Sprecher ihre Meinung zu den Vorschlägen darzulegen.“

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ist die Wahl eines Visitors nicht zustande gekommen, bringt der Landeskirchenrat auf der nächsten Tagung der Synode einen neuen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung ein.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert der Beschluss des Landeskirchenrates zum Verfahren bei Wahl von Mitgliedern des Landeskirchenrates vom 2. Januar 1989 (ABl. S. 79) seine Gültigkeit.

Eisenach, den 19. November 2004  
(1141-01)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst                      Dr. Kähler  
Präsident                      Landesbischof*

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare,  
Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und  
Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Thüringen  
(Kirchliches Versorgungsgesetz)**

vom 19. November 2004

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Bezeichnung „Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:  
„als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12 a Beamtenversorgungsgesetz, zuzüglich von Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen

gen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,“.

3. § 36 b wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„Bei Pfarrern und Pastorinnen, denen nach Art. 105 b Pfarrererfüllungsgesetz erneut eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gilt für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 entsprechend, es sei denn, der zeitliche Ruhestand geht in einen dauernden Ruhestand gemäß § 105 Pfarrergesetz über.“

#### Art. 2

Dieses Änderungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2004 in Kraft.

Eisenach, den 19. November 2004  
(4301)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst                    Dr. Kähler  
Präsident                Landesbischof*

### Vorläufige Ordnung für die Visitation von Kirchgemeinden und Kirchspielen

vom 26. Oktober 2004

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 13 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und § 61 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende

### Vorläufige Ordnung für die Visitation von Kirchgemeinden und Kirchspielen (Vorl. Visitationsordnung):

#### Präambel

Die Visitation ist als geordneter Besuchsdienst Aufgabe kirchenleitenden Handelns. Grundlegende Anliegen der Visitation sind die gegenseitige Beratung und geschwisterliche Ermunterung. Durch die Visitation soll deshalb die auftragsgemäße Verkündigung in der konkreten Situation der Gemeinde und

angesichts der Herausforderungen der Zeit gestärkt werden. Sie will helfen, den bisherigen Weg und die Gestalt der Gemeinde in der Vielfalt ihrer Beziehungen und Lebensäußerungen als Teil der Kirche Jesu Christi bewusst wahrzunehmen, gemeinsam zu reflektieren und für den weiteren Weg zu orientieren.

Die Visitation hat auch das Ziel, Veränderungsprozesse in Gemeinden wahrzunehmen und zu begleiten und daraus Schlussfolgerungen für kirchenleitendes Handeln zu ziehen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Visitation von Kirchgemeinden und Kirchspielen.

(2) Für die Visitation von Superintendenturen gelten die Bestimmungen der Visitationsordnung vom 4. April 1969 (ABl. S. 142) fort. Regelungen für die Visitation von Einrichtungen und Werken bleiben vorbehalten.

#### § 2 Häufigkeit der Visitation

(1) Die Kirchgemeinden einer Superintendentur werden regelmäßig visitiert. Die Visitation erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte zu einem Pfarramt gehörende Kirchspiel. In großen Kirchgemeinden kann die Visitation auf einzelne Sprengel und Seelsorgebezirke beschränkt werden.

(2) Die Visitation umfasst das gesamte geistliche Leben und den äußeren Zustand der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels. Daneben können Visitationen mit Schwerpunktsetzung stattfinden, die Teilgebiete des Lebens der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels erfassen.

(3) Unabhängig von dem vorgesehenen Visitationstermin kann jeder Gemeindekirchenrat eine Visitation beantragen. Einem solchen Antrag soll insbesondere dann entsprochen werden, wenn besondere Arbeitsvorhaben oder Einschnitte im Gemeindeleben gegeben sind. Abweichend von Absatz 1 kann die Visitation auf diese Kirchengemeinde beschränkt werden, wenn sich die Gemeindekirchenräte der anderen Kirchgemeinden des Kirchspiels dem Antrag auf Visitation nicht angeschlossen haben.

(4) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitor eine außerordentliche Visitation anordnen.

#### § 3 Visitationsteam

(1) Die Visitation wird von einem Visitationsteam durchgeführt. Dem Visitationsteam gehören an:

- der Visitor oder die Visitorin des Aufsichtsbezirks, in dem die Kirchengemeinde liegt,
- der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin,
- der Vorstand des Kreiskirchenamtes,
- die für die Superintendentur ernannten Fachberater und -beraterinnen für Kirchenmusik und Katechetik und
- Mitglieder von Ausschüssen der Kreissynode.

(2) Schwerpunktvisitationen werden vom Superintendenten oder von der Superintendentin und zwei weiteren Mitgliedern des Visitationsteams durchgeführt.

(3) Das Visitationsteam kann weitere Sachverständige hinzuziehen.

#### § 4 Visitationsplanung

(1) Zur Planung der Visitationen eines Aufsichtsbezirkes beruft der Visitor oder die Visitorin spätestens im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres eine Planungskonferenz für das folgende Kalenderjahr ein, an der neben dem Visitor oder der Visitorin der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Superintendenten und Superintendentinnen des Aufsichtsbezirkes teilnehmen. Die Planungskonferenz entscheidet im Benehmen mit den Vorständen der Kreissynoden, welche Kirchgemeinden oder Kirchspiele visitiert werden und stellt den Visitationsplan auf.

(2) Der Visitationsplan ist dem Kirchenamt und den betroffenen Kirchgemeinden und Kirchspielen unverzüglich mitzuteilen.

(3) In jeder Superintendentur sollen in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Visitationen durchgeführt werden.

#### § 5 Ablauf der Visitation

(1) Die Visitation gliedert sich in drei Phasen:

1. die Vorbereitungsphase (§ 6),
2. die Besuchsphase (§ 7),
3. die Auswertungsphase (§ 8).

(2) Zwischen dem Beginn der Vorbereitungsphase und dem Beginn der Besuchsphase soll ein Zeitraum von drei Monaten liegen.

#### § 6 Vorbereitungsphase

(1) Die Vorbereitungsphase der Visitation wird durch den Visitor oder die Visitorin in einer öffentlichen Sitzung des Gemeindegottesdienstes, bei einem Kirchspiel in einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung der Gemeindegottesdienste eröffnet. Die in der Kirchgemeinde oder im Kirchspiel entgeltlich und die unentgeltlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an der Sitzung teilnehmen.

(2) Der Visitor oder die Visitorin teilt die Zusammensetzung des Visitationsteams mit, erläutert das Anliegen der Visitation und übergibt den Fragebogen gemäß der Anlage zu dieser Ordnung, der dem Gemeindegottesdienst zur Vorbereitung der Visitation dienen soll. Der Fragebogen enthält Fragen zur Gemeinde und ihrem Umfeld, zum Leben der Gemeinde im Kirchspiel und zu den äußeren Verhältnissen des Kirchspiels.

(3) Der Gemeindegottesdienst bearbeitet den Fragebogen unter Einbeziehung der entgeltlich und der unentgeltlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er formuliert Anliegen und Wünsche zu Inhalt und Ablauf der Visitation. Er kann

vorschlagen, welche Sachverständigen zum Visitationsteam hinzugezogen werden sollen. Der bearbeitete Fragebogen mit den Vorschlägen des Gemeindegottesdienstes ist dem Visitationsteam innerhalb von sechs Wochen nach der Aushändigung des Fragebogens zuzuleiten. In einem Kirchspiel wirken die Gemeindegottesdienste des Kirchspiels bei der Erledigung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 4 zusammen.

(4) Das Visitationsteam wertet unter der Leitung des Superintendenten oder der Superintendentin den bearbeiteten Fragebogen aus und legt auf dieser Grundlage die inhaltlichen Schwerpunkte und den Verlauf der Visitation fest. Es verteilt die Aufgaben innerhalb des Visitationsteams und vereinbart die notwendigen Termine.

(5) Spätestens vier Wochen vor Beginn der Besuchsphase sind die betroffenen Kirchgemeinden durch das Pfarramt in geeigneter Form (Abkündigung, Gemeindeblatt, Aushänge) auf die Visitation und ihre Bedeutung hinzuweisen und zu den öffentlichen Veranstaltungen einzuladen.

#### § 7 Besuchsphase

(1) Bestandteile der Besuchsphase sind:

1. der Besuch eines Gemeindegottesdienstes,
2. Besuche von Veranstaltungen und Einrichtungen der gemäß § 6 Abs. 4 festgelegten Schwerpunktbereiche,
3. Besuche bei den zuständigen Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen,
4. die Visitation der äußeren Ordnung und Verwaltung,
5. eine abschließende Sitzung des Gemeindegottesdienstes bzw. der Gemeindegottesdienste.

(2) Die Visitation der äußeren Ordnung und Verwaltung erstreckt sich auf die Kirchen und die anderen kircheneigenen Gebäude mit ihrem Inventar und Kunstgut, die Friedhöfe und die sonstigen kirchlichen Einrichtungen, die Prüfung der pfarramtlichen Geschäftsführung, das Schrift- und Archivgut sowie auf das Finanzwesen. Prüfungen der äußeren Ordnung und Verwaltung anlässlich einer Pfarramtsübergabe, welche nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, können eingebracht werden und ersetzen insoweit die Visitation der äußeren Verhältnisse der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels.

(3) Im Rahmen der Besuchsphase sollen die Mitglieder des Visitationsteams Einzelgespräche insbesondere mit den Pfarrern und Pastorinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kirchgemeinde oder im Kirchspiel, den Vorsitzenden der Gemeindegottesdienste, Kirchenältesten oder anderen Gemeindegliedern führen.

(4) Über die einzelnen Bestandteile der Visitation nach Absätzen 1 und 2 werden von den Mitgliedern des Visitationsteams Niederschriften gefertigt.

(5) Die Besuche, Gespräche und Sitzungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang; die Besuchsphase soll nicht mehr als 14 Tage in Anspruch nehmen.

#### § 8 Auswertungsphase

(1) Nach Abschluss der Besuchsphase sichtet das Visitationsteam die Ergebnisse und bereitet das Abschlussgespräch vor.

Es erarbeitet dafür eine Vorlage, welche die Grundlage für das Abschlussprotokoll zur Visitation bildet.

(2) Die Auswertungsphase schließt mit einem Abschlussgespräch unter Leitung des Visitators oder der Visitatorin, an welchem der Superintendent oder die Superintendentin, gegebenenfalls weitere Mitglieder des Visitationsteams und die beteiligten Gemeindeglieder teilnehmen. Im Abschlussgespräch wird ein Abschlussprotokoll festgestellt, in dem die Arbeit der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels gewürdigt wird, kritische Punkte und Probleme benannt und Perspektiven aufgezeigt werden. Wesentlicher Bestandteil des Abschlussprotokolls ist die verbindliche Verabredung konkreter Maßnahmen und Vorhaben für die weitere Arbeit in der Kirchengemeinde oder im Kirchspiel. Das Abschlussprotokoll ist von den Vorsitzenden der beteiligten Gemeindeglieder und den anwesenden Mitgliedern des Visitationsteams zu unterzeichnen.

(3) Das Abschlussprotokoll wird dem Kirchenamt, dem zuständigen Kreiskirchenamt und dem Vorstand der Kreissynode zugeleitet. Die getroffenen Verabredungen und weitere wesentliche Gesichtspunkte des Abschlussprotokolls sind den Gemeinden durch die Vorsitzenden der beteiligten Gemeindeglieder in geeigneter Form bekannt zu geben.

#### § 9

##### Abschluss der Visitation

Die Visitation wird mit einem gemeinsamen Gottesdienst der beteiligten Kirchengemeinden nach Möglichkeit unter Mitwirkung des Visitators oder der Visitatorin und des Superintendenten oder der Superintendentin abgeschlossen.

#### § 10

##### Nacharbeit zur Visitation

Ein Jahr nach Abschluss der Visitation findet eine Überprüfung der Umsetzung der im Abschlussprotokoll getroffenen Verabredungen statt. In der Regel lädt der Superintendent oder die Superintendentin dazu die beteiligten Gemeindeglieder zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen vereinbart.

#### § 11

##### Auswertung im Kirchenkreis und auf landeskirchlicher Ebene

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin berichtet jährlich einmal vor der Kreissynode über die im Kirchenkreis durchgeführten Visitationen.

(2) Zur Auswertung für landeskirchliche Aufgabenstellungen und Schwerpunktsetzungen berichten die Visitatoren und Visitatorinnen jeweils gegen Ende eines Jahres im Landeskirchenrat über die Erkenntnisse und Tendenzen der in diesem Jahr durchgeführten Visitationen

#### § 12

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Visitationsordnung vom 4. April 1969 (ABl. S.

142), soweit sie die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchspielen betrifft, außer Kraft.

(2) Die Erfahrungen mit dieser Verordnung sind durch die Visitatoren und die Visitatorinnen im Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt bis zum 31. Dezember 2009 auszuwerten.

#### Anlage:

Fragebogen zur Visitation gemäß § 6 Abs. 2  
(erscheint als Beilage)

Eisenach, den 26.10.2004  
(1220-01)

*Der Landeskirchenrat  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof*

## Neufassung der Ordnung

### für die Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

vom 24. August 2004

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 10 der Verfassung folgende Ordnung für das Rüstzeitheim Braunsdorf beschlossen:

#### § 1

Die Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf ist eine Tagungs- und Bildungsstätte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Jugend- und Gemeindearbeit.

#### § 2

(1) Das Kuratorium bestimmt die Grundlinien der Arbeit des Rüstzeitheimes Braunsdorf. Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für Stellenbesetzungen;
- b) Beratung über den Haushaltsplan;
- c) Entscheidungen über die Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Das Kuratorium untersteht der Aufsicht des Landeskirchenrates.

§ 3

- (1) Dem Kuratorium gehören mit Stimmrecht an:
- die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
  - eine für die Jugendarbeit berufene Person aus der Thüringer Konferenz für Jugendarbeit (TKJ),
  - der Vorstand des Kreiskirchenamtes Mäninge,
  - eine Vertretung der Jugendarbeit in der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld (Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer bzw. Kreisjugendwartin oder Kreisjugendwart).

Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann das Kuratorium Gäste einladen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der den Vorsitz führenden Person oder ihrer Stellvertretung anwesend ist.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

(3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen in Absprache mit dem Leitungskreis vor und vertritt das Rüstzeitheim Braunsdorf vorbehaltlich der Zuständigkeit des Landeskirchenrates nach außen.

(4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr am Sitz der Jugendbildungsstätte. Auf Antrag des Landeskirchenrates oder wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder dies beantragen, ist eine Sondersitzung durchzuführen.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

(1) Zur Umsetzung seiner Beschlüsse setzt das Kuratorium oder der zuständige Geschäftsführer einen Leitungskreis, bestehend aus je einer Person folgender Bereiche ein:

- Hausleitung;
- Jugendbildungsreferent des Rüstzeitheims Braunsdorf;
- die zuständige Geschäftsführerin der Landesstelle für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Der Leitungskreis nimmt an den Kuratoriumssitzungen teil.

(2) Der Leitungskreis trifft Entscheidungen auf der Grundlage des durch das Kuratorium festgelegten Rahmens zwischen den Tagungen des Kuratoriums. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- inhaltliche Planung und Verantwortung der Arbeit des Rüstzeitheims;
- Regelung der Belegung sowie Frage des betrieblichen Ablaufes, der Verwaltung und der Finanzen;
- Ansprechpartner für den Gemeindegemeinderat (Kontaktpflege).

Der Leitungskreis berichtet dem Kuratorium über seine Arbeit.

(3) Der Leitungskreis wählt die seinen Vorsitz führende Person selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Leitungskreis tagt in der Regel sechsmal jährlich.

§ 5

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 25. Januar 2000 (ABl. S. 36) außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 gehen die nach dieser Ordnung dem Landeskirchenrat zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse auf das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über.

Eisenach, den 26.10.2004  
(5576)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof*

---

## C. Freie Stellen

---

### Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

*Rüdersdorf-Kraftsdorf*, Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Harpersdorf, Kraftsdorf, Mühlisdorf, Niederndorf, Pörsdorf, Reichardttdorf und Rüdersdorf, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an das Kirchenamt der EKM, Referat Personaleinsatz, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817 Eisenach, einzureichen.

#### **Zu Rüdersdorf-Kraftsdorf:**

Das Kirchspiel Rüdersdorf-Kraftsdorf mit Dienstsitz in Rüdersdorf ist eine 100 %-Stelle, die sofort zu besetzen ist. Das Kirchspiel gehört zur Superintendentur Gera und umfasst folgende Kirchgemeinden: Rüdersdorf, Mühlisdorf, Pörsdorf, Reichardttdorf, Kraftsdorf, Harpersdorf mit Kaltenborn und Niederndorf.

Die Gottesdienste finden in regelmäßigen Abständen statt. Zu besonderen Anlässen gibt es zentrale Angebote.

#### Zu den Orten:

Rüdersdorf und Kraftsdorf liegen verkehrsmäßig äußerst günstig zwischen dem Hermsdorfer Kreuz und Gera mit eigener Autobahnabfahrt in der reizvollen Landschaft zwischen Holzland und Elstertal. Einkaufsmöglichkeiten, Kindereinrich-

tungen und Arztpraxis befinden sich im Ort, Schulen in naher Umgebung.

#### Kirchen und Gemeinden:

Der bauliche Zustand aller 7 Kirchen ist sehr gut. Das Kirchspiel besitzt 7 Predigtstätten, es ist in seiner Arbeit wohl traditionell geprägt, die Gemeindeglieder stehen aber neuen Impulsen und Arbeitsformen offen gegenüber. Zwei aktive Kirchenchöre tun regelmäßig Dienst, ein kleiner Kreis von Mitarbeiterinnen unterstützt und trägt Aktivitäten der Kinderarbeit mit. Zum Kirchspiel zählen 1.250 Gemeindeglieder, neben dem Gemeindezentrum in Rüdersdorf konzentriert sich die gemeindliche Arbeit in den Gemeinderäumen des ehemaligen Pfarrhauses Kraftsdorf.

#### Pfarrhaus und Gemeindezentrum:

Das geräumige, renovierte Pfarrhaus ist Teil eines in sich geschlossenen idyllischen Dreiseitenhofes mit altem Baumbestand und einem stilvoll eingepassten Gemeindezentrum. Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, die geräumige Dienstwohnung liegt darüber. 1998 wurde das Gemeindezentrum neu errichtet. Es bietet beste Voraussetzungen für Gemeindeveranstaltungen aller Art und ist attraktiver Anziehungspunkt auch über die Grenzen des Kirchspiels hinaus.

#### Erwartungen:

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die die bewährten Traditionen fortführt und aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner zugeht.

Die Kirchenältesten bieten ihre aktive Mitarbeit und praktische Hilfe an.

Eisenach, den 22.11.2004  
(4443/22.11.)

### Freie Stelle für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in der Jugend- und Kinderarbeit der Evangelischen Brüder-Unität in Neudietendorf

Die Evangelische Brüder-Unität sucht eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in der Jugend- und Kinderarbeit für eine 75 %-Stelle in Neudietendorf (Thüringen).

Die Stelle ist für ein Jahr befristet, kann jedoch ggf. fortgeführt werden. Sie umfasst Tätigkeiten am Ort (25 %) und überregionale Aufgaben (50 %).

Wir suchen:  
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit einer pädagogischen Ausbildung und mit Erfahrung in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit.

#### Aufgaben:

- Gestaltung der Jugend- und Kinderarbeit in der Herrnhuter Brüdergemeine in Neudietendorf;
- Koordination und Durchführung von überregionalen Veranstaltungen der Jugendarbeit der Brüder-Unität in

Deutschland, im Team mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir bieten:

- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen bitte bis zum 10. Januar 2005 an: Evangelische Brüder-Unität (Pfr. M. Theile), Postfach 21, 02745 Herrnhut; Telefon: 035873/ 4 87-0, E-Mail: theile@ebu.de

### Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Kirchenamt in Magdeburg, Dezernat E 3 m, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Kirchenamt zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

### Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Südharz  
Pfarrstelle Sollstedt

4 Predigtstellen, 1.601 Gemeindeglieder  
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat  
Dienstwohnung vorhanden

Durch Beschluss des Kreiskirchenrates ist die Pfarrstelle Sollstedt (Kirchspiel Sollstedt) wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht obliegt dem Gemeindekirchenrat.

Der Pfarrstelle zugeordnet sind die Kirchengemeinden Sollstedt, Wülfingerode, Rehungen und Gerterode (insgesamt 1.601 Gemeindeglieder). Die Gemeinden des Pfarrbereiches liegen am Rande des Südharzes.

Der Gemeindekirchenrat bemüht sich mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern um ein lebendiges Gemeindeleben. Mehrere Beiräte und Kreise bieten eine gute Grundlage für die Gestaltung christlichen Lebens und die Weiterführung der bisherigen Arbeit.

Der Gemeindekirchenrat hat im Jahre 2003 ein Leitbild einschließlich der Aufgabenverteilung für das Kirchspiel erarbeitet, indem der besondere Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendarbeit sowie auf die Begleitung von Familien gelegt wurde.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an der Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat und den Ehrenamtlichen hat und dem Grundgedanken unseres Leitbildes folgen möchte.

Engagement bei der Arbeit mit Konfirmanden, eine lebendige Gottesdienstgestaltung und die Seelsorge insbesondere bei älteren Gemeindegliedern sind Gaben, die sich die Gemeinden von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer wünschen.

An der Erhaltung der vier Kirchen und der Pfarrhäuser in den Gemeinden arbeiten aktiv ein Kirchenbauverein sowie mehrere ehrenamtliche Gemeindeglieder mit der Pfarrerin/dem Pfarrer zusammen. Die Kirchen befinden sich in gutem baulichen Zustand.

Eine geräumige Dienstwohnung steht im sanierten Pfarrhaus der Kirchengemeinde Sollstedt (Amtssitz) zur Verfügung. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Pfarrgarten. In Sollstedt gibt es eine Regelschule und Kindereinrichtungen sowie einen Bahnanschluss. Die nächsten größeren Städte sind Bleicherode und Nordhausen. Sie sind in kurzer Zeit günstig zu erreichen. Zudem ist in unserer Region auch eine gemeindepädagogische Stelle mit einem Umfang von bis zu 50 % für zunächst 3 Jahre zu besetzen. Die Vergabe dieser Stelle erfolgt durch den Kirchenkreis Südharz.

Die Bewerbungen sind an das Kirchenamt in Magdeburg, Am Dom 2, 39104 Magdeburg zu richten.

### Kirchenkreis Südharz Stelle einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen (FS)

In den drei Kirchspielen Sollstedt, Gebra und Großlohra ist die Stelle einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen (zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren). Eine Aufstockung durch die Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

In einem sehr lohnenden Arbeitsfeld warten Kinder, Jugendliche und Familien, die sich auf sie/ihn einlassen möchten.

Wir bieten ein selbständiges Arbeitsfeld und zugleich die Zusammenarbeit mit erfahrenen und engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Gemeinden, Gemeindepädagogen, Pfarrern und Kirchenmusikern an. In der Region ist auch Pfadfinderarbeit zu leisten.

Der Aufgabenbereich umfasst:

1. die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Zusammenarbeit zwischen GKR und KJF,
2. gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dabei den Blick und das Gespür dafür, auch neue Wege zu wagen (dazu gehören Teeniearbeit, Mitgestaltung von generationsübergreifenden Projekten und Freizeiten; die GKRe wünschen sich die Zusammenarbeit mit Eltern und eine lebendige Familienarbeit),
3. die Zusammenarbeit in den Kirchspielen und regionale Projektarbeit.

Voraussetzung für die Anstellung ist eine abgeschlossene Fachschulausbildung im GP-Bereich, Kirchenmitgliedschaft, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Kreativität, konzeptionelles Denken und kommunikative Kompetenz, Freude am Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Offenheit für neue Wege und Arbeitsformen. Bei der Wohnungssuche wird bei Bedarf Unterstützung geleistet. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Südharz, Herrn Superintendenten Bornschein, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen.

---

## E. Amtliche Mitteilungen

---

### Besetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mittel- deutschland für die Amtszeit bis zum 30. April 2006

#### Vorsitzender:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts  
Vors. Richter Martin Bluhm,  
39104 Magdeburg

#### 1. rechtskundige Beisitzerin:

Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Haide Sonnenberg,  
39576 Stendal

1. Stellvertreter: Richter am Verwaltungsgericht  
Nils Semmelhaack,  
39104 Magdeburg

2. Stellvertreterin: Richterin am Landgericht  
Inka Semmler,  
39112 Magdeburg

#### 2. ordinierte Beisitzer:

a) ordinerter Beisitzer für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Superintendent Michael Sommer,  
29410 Salzwedel

1. Stellvertreter: Pfarrer Karl-Heinz Nickel,  
39245 Gommern

2. Stellvertreter: Superintendent i. R. Manfred Wiefel,  
99084 Erfurt

- b) ordiniertes Beisitzergremium für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

Superintendent Roland Voigt,  
06567 Bad Frankenhausen

1. Stellvertreter: Pfarrer Henrich Herbst,  
07318 Saalfeld

2. Stellvertreter: Pfarrer Johannes Ziethe,  
99713 Ebeleben

### Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts:

c/o Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in  
Mitteldeutschland, Am Dom 2, 39104 Magdeburg  
Leitung: Karola Ruddies, Tel. 0391/5346-238 /  
Fax: 0391/5346-222

---

## **F. Hinweise**

---

Hinweis in eigener Sache:

Das Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erscheint ab Januar 2005 als Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.



Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt